



BOSCH

BKK

ausgehängt am 18.02.2022
abhängen am 07.03.2022

Stuttgart, den 18.02.2022

Bekanntmachung von Satzungsänderungen

Das Bundesversicherungsamt hat mit Bescheid vom 16.02.2022 folgenden, vom Verwaltungsrat beschlossenen Satzungsnachtrag genehmigt:

40. Nachtrag

zu der vom 1. Januar 2008 an geltenden Satzung der Bosch BKK

Artikel I

1. In der Inhaltsübersicht wird die Zeile zu § 19d aufgehoben.
2. In § 4 Absatz III Nummer 6 werden das Wort „nimmt“ durch das Wort „kann“ und das Wort „teil“ durch das Wort „teilnehmen“ ersetzt.
3. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz Ie Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - (1) Der bisherige Buchstabe a wird aufgehoben.
 - (2) Die bisherigen Buchstaben b bis f werden die neuen Buchstaben a bis e.
 - (3) Im letzten Satz werden die Worte „einen feindiagnostischen Organ-Ultraschall oder“ aufgehoben.
 - b. Absatz III erhält folgende Fassung:

„III. Haushaltshilfe
Die Bosch BKK gewährt gemäß § 11 Absatz 6 und § 38 Absatz 2 SGB V Versicher-
cherten

 1. unter den in § 38 Absatz 1 Satz 1 SGB V genannten Voraussetzungen Haus-
haltshilfe, wenn im Haushalt ein Kind lebt, das bei Beginn der Haushaltshilfe



das zwölfte, aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet hat und das nicht behindert und auf Hilfe angewiesen ist;

2. unter den in § 38 Absatz 1 Satz 3 SGB V genannten Voraussetzungen, soweit eine Leistung nach § 38 Absatz 1 Sätze 3 bis 5 SGB V nicht erbracht werden kann, aus Anlass derselben Krankheit Haushaltshilfe für die Dauer von
 - a) längstens 39 Wochen, wenn im Haushalt ein Kind lebt, das bei Beginn der Haushaltshilfe das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert und auf Hilfe angewiesen ist,
 - b) längstens sechs Wochen in den übrigen Fällen.

§ 38 Absatz 1 Satz 5 SGB V gilt für die Leistung nach Nummer 2 entsprechend. Auf die Leistungsdauer nach Nummer 2 wird die Dauer eines nach § 38 Absatz 1 Sätze 3 bis 5 SGB V bestehenden Anspruchs angerechnet.

§ 38 Absätze 3 bis 5 SGB V gelten entsprechend.“

- c. Absatz V Nummer 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Erstattungsbetrag wird vereinfacht ermittelt

- a) im Bereich der ambulanten ärztlichen und zahnärztlichen Behandlung in Höhe von 30%,
- b) im Bereich der Versorgung mit Arzneimitteln in Höhe von 70% der ausgewiesenen Kosten.“

4. § 19d wird aufgehoben.

Artikel II (Inkrafttreten)

1. Artikel I Nummer 1 und Nummer 4 treten am 1. Januar 2022 in Kraft.
2. Artikel I Nummer 2 und Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
3. Artikel I Nummer 3 Buchstaben b und c treten am 1. April 2022 in Kraft.



BOSCH

BKK

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat im schriftlichen Umlaufverfahren beschlossene 40. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 16. Februar 2022

213 - 59149.0 – 3052 / 2007



Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

Dr. Schmitz